

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

FINGERKUPPEN + SCHLEIFPAPIER = ABLEHNUNG?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 05. September 2013 (Az. 10 C 1.13) den Pflichtenkatalog für AsylbewerberInnen faktisch erweitert. Das Gericht hat sich mit dem § 15 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), welcher „Allgemeine Mitwirkungspflichten“ festlegt, beschäftigt. Aus besagtem Paragraphen folgt unter anderem die Pflicht für alle AntragstellerInnen, „persönlich [...] bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken“, Schriftstücke einzureichen, und auch „vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden“. Letzteres heißt in der BeamtInnen-Wirklichkeit zumeist Fingerabdrücke der BetroffenenInnen anzufordern. Sofern die durchweg freundlichen und verständnisvollen MitarbeiterInnen der zuständigen Ämter mit dieser Schikane nicht zufrieden sind, bewerten sie die „Mitwirkung“ als verweigert und – Achtung Trickkiste, jetzt kommt die „Fiktion“...ein Hoch auf dieses äußerst praktische Instrument im deutschen Recht! – der Asylantrag gilt als „zurückgenommen“ (§ 33 AsylVfG). Nach dem Urteil des BVerwG ist in dieser Pflicht, erkennungsdienstliche Massnahmen zu dulden, auch ein Gebot enthalten die Massnahmen nicht zu erschweren und beispielsweise die eigenen Fingerkuppen zu „manipulieren“, so dass keine „verwertbaren Fingerabdrücke“ abgenommen werden können. In dem verhandelten Fall ging es um eine Person, die sich angeblich mit Schleifpapier die Fingerkuppen abgerieben haben soll, so dass keine auswertbaren Fingerabdrücke genommen werden konnten. Die beiden Vorinstanzen in Regensburg (Verwaltungsgericht) und München (Verwaltungsgerichtshof) sind übrigens noch zu dem Schluss gekommen, dass der Wortlaut des AsylVfG zur Abwechslung einmal Ernst genommen werden könnte. So wurde in München (Az. 20 B 12.30348) ausgeführt: „Dabei kann der Ausländer mit der Betreibensaufforderung nur zu einer Mitwirkungshandlung verpflichtet werden, die eine hinreichende Stütze im Gesetz findet.“ Für die zunächst mit dem Fall betrauten bayrischen RichterInnen bedeutete das gesetzlich vorgeschriebene Dulden von erkennungsdienstlichen Maßnahmen eben nur etwas Passives. Das Bundesverwaltungsgericht dagegen sah dies nun anders. [kcm]

ZUM TODE VON CEMAL KEMAL ALTUN

Vor 30 Jahren stürzte sich der Asylbewerber Cemal Kemal Altun aus dem Fenster des Berliner Verwaltungsgerichts in den Tod. Altun verzweifelte an der Gängelung durch das deutsche Asylverfahren, der rassistischen, verachtenden und bestenfalls gleichgültigen Verwaltungspraxis und der Bereitwilligkeit deutscher Behörden, ihn an die damalige Militärdiktatur in der Türkei auszuliefern. Nach seiner ursprünglichen Flucht vor dem türkischen Polizeistaat gelangte Altun nach (West)Berlin, stellte einen Asylantrag aufgrund politischer Verfolgung in seinem „Heimatland“ und wurde prompt mit einem Auslieferungsgesuch überrascht. Auf eine freundliche Anfrage der deutschen Behörden hin hatte das türkische Regime solch ein Ersuchen gestellt und dies mit einem eilig ausgestellten Haftbefehl wegen einer angeblichen Beteiligung an einem Mordanschlag begründet. Monatelange Haft in Deutschland, Gerichtsverfahren und die ständige Angst, an die Türkei überstellt und dort gefoltert zu werden, trieben letztendlich den jungen Aktivisten in den Tod. Damals wie heute ist Altuns Schicksal kein Einzelfall, sondern deutsche und europäische Realität und die unmittelbare Folge einer systematischen Abschottungs- und Ausgrenzungspolitik um fast jeden Preis. So spielten und spielen Deutschland und andere europäische Staaten oft und gerne die Handlanger für Militärregierungen und autoritäre Regime in aller Welt. Auch die verzweifelte Selbsttötung von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen ist keine Ausnahme. Schätzungen gehen von deutlich mehr als 100 Selbstmorden von AsylbewerberInnen in den letzten Jahren in Deutschland aus, alle im Zusammenhang mit Abschiebungen, absurden Verwaltungsverfahren, gesellschaftlicher Ausgrenzung und Behördenwillkür. Das vermutlich jüngste Beispiel ist die Selbsttötung eines Asylbewerbers im berüchtigten Lager Harbke im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt im August 2013. [kcm]

KLATSCH FÜR DEN VS

Die verschiedenen Verfassungsschutzbehörden haben viel zu tun: Brandgefährliche „Linksterroristen“ suchen, religiöse „Terrorgruppen“ unterwandern, den örtlichen Neonazis per Spendenaktion (Stichwort V-Mann/Frau) faktisch unter die Arme greifen und vieles mehr. Da auf dem einen Auge des Verfassungsschutzes eine notorische Kurzsichtigkeit festgestellt werden kann, scheint zumindest der Landesverfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern mit politischem Übereifer an anderer Stelle ausgleichen zu wollen. So enthielt der Bericht der Behörde aus dem Jahr 2011 zahlreiche Erwähnungen von linken Kultur- und Wohnprojekten, die sich bei den besorgten BeamtInnen ganz besonders unbeliebt gemacht haben. Vor dem Verwaltungsgericht Schwerin hatten diese Gruppen dann in einem Eilverfahren Erfolg und erwirkten eine Schwärzung ihrer Namen im Bericht. Prompt engagierte die VS-Truppe um Innenminister Lorenz Caffier eine ganz tolle Großkanzlei, legte Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein...und verlor erneut, diesmal vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald. Auch wenn der VS auf der Rechnung sitzen blieb und eine Klatsche kassierte, hat dies natürlich keine Sinneswandelung veranlasst: Auch der neue VS-Bericht des Landes punktet wieder mit seitenlang Ausführungen zu gemeingefährlichen „Linksextremisten“ und deren gemeinsamen Wunsch, ganz dringend eine „diffus-kommunistische oder anarchistische Gesellschaftsordnung“ installieren wollen. [kcm]



CC-Lizenz: gemeinfrei